

Der aktuelle Praxistipp (AP 1)

Arbeitshilfe zu IDW PH 9.100.1

Besonderheiten der Abschlussprüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen- eine Hilfe zur Vergewisserung

Die Reihe „Der aktuelle Praxistipp“ hat sich zum Ziel gesetzt, neben wissenschaftlichen und praktischen Untersuchungen der Berufsausübung, -entwicklung und -vertretungen dem Berufsstand ganz praktische Anleitungen für das tägliche Prüferleben an die Hand zu geben, wo sich Standards zur konkreten Ausgestaltung ausschweigen oder auf den ersten Blick sinnentleert daher kommen. Die folgende Arbeitshilfe in der Reihe Aktueller Praxistipp beschäftigt sich mit der konkreten Ausgestaltung einer Anforderung des PH 1.100.9¹ im Zusammenhang mit der vom Wirtschaftsprüfer einzuholenden Vollständigkeitserklärung².

Tz. 73 des Prüfungshinweises verlangt, dass sich der Abschlussprüfer zu vergewissern hat, dass die gesetzlichen Vertreter die Funktion einer ausgefüllten und unterschriebenen Vollständigkeitserklärung verstanden haben und damit ihre Verantwortung für den aufgestellten Jahresabschluss dokumentieren. Zur Durchführung der Vergewisserung bietet sich folgende Erweiterung der Vollständigkeitserklärung an:

¹ verabschiedet am 01.07.2004 vom Hauptfachausschuss des IDW, in der Fassung vom 29.11.2006. Die Anpassung erfolgte an die Hinweise für „smaller entities“ in den Neufassungen von ISA 240 „The Auditor’s Responsibility to Consider Fraud in an Audit of Financial Statements“, ISA 300 „Planning an Audit of Financial Statements“, ISA 315 „Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement through Understanding the Entity and Its Environment“ und ISA 330 „The Auditor’s Responses to Assessed Risks“.

² (5.2.4 des PH)

Die Vollständigkeitserklärung ist unter Besonderheiten wie folgt zu ergänzen (Nichtzutreffendes ist zu streichen):

„Ich/wir wurde(n) vom Abschlussprüfer darauf aufmerksam gemacht, dass die Unterschrift unter dieser Vollständigkeitserklärung eine Erklärung obigen Inhalts dokumentiert und mich/uns verantwortlich für die von mir/uns gegebenen Erklärungen macht. Insbesondere erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir weiß/wissen

- welche rechtliche Bedeutung eine Unterzeichnung einer Erklärung hat („unterschreiben“),
- dass ich/wir verantwortlich für den aufgestellten Jahresabschluss bin/sind
- dass eine Vollständigkeitserklärung bedeutet, dass sämtliche für die Prüfung der Rechnungslegung und des Lageberichtes notwendigen Informationen gegeben wurden
- dass ich/wir dem Abschlussprüfer alle Informationen, die sein Prüfungsurteil beeinflussen könnten, geben muss/müssen
- was ein Jahresabschluss ist und

ich/wir diese besondere Erklärung im Vollbesitz meiner/unserer geistigen Kräfte verstanden habe(n). Ich/wir befinden uns zur Zeit nicht in medizinischer oder anderer Behandlung wegen etwaiger geistiger Störungen, die die obige Aussagen relativieren könnten. Auch schließe(n) ich/wir spätere Erinnerungslücken für den Moment der Unterzeichnung aus, da ich/wir uns zukünftig an diese Erklärung so sehr erinnern, dass ich/wir den Abschlussprüfer daraufhin wechselte(n) werde(n).“

Bei diesen Formulierungen ist die Vergewisserung nach allgemeiner Berufsauffassung vollständig erfüllt, weiterer Vergewisserungen in Form versteckter oder offener Fragen zum Jahresabschlussverständnis oder geistiger Verfassung mit und ohne fremde Hilfe bedarf es an dieser Stelle nicht.

Auch wenn der letzte Halbsatz in der ergänzten Vollständigkeitserklärung auf den ersten Blick für den Wirtschaftsprüfer irgendwie wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint, sollte doch die überwiegenden Vorteile des Mandatsverlustes nicht außer Acht gelassen werden. Es ergeben sich gleich mehrere Vorteile:

- Die Siegelliste und damit die dem Peer Review unterliegenden Prüfungsaufträge reduzieren sich, was damit auch eine Kostenreduktion externer Kosten nach sich zieht, bei extrem positiver Entwicklung sogar die Qualitätskontrolle überflüssig macht,
- durch die Mandatskündigung wird mehr Zeit für eine Vervollkommnung der Praxisorganisation und für Dokumentationsanforderung anderer Prüfungsmandate freigesetzt und
- die durchaus bewusste Abgabe des Prüfungsmandats, vordergründig als Verlust betrachtet, folgt im Prinzip der als richtig erkannten Verschlinkung der Wirtschaftsprüferpraxis. Durch das Outsourcing auf andere Prüfungseinheiten wird das verlorene Mandat in den Bereich der variablen Kosten, ja sogar Nichtkosten geschoben, was sich nur positiv auf die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Wirtschaftsprüferpraxis auswirken kann.

Test it, it work's!